

Nr. der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. Zweiter Präsident Dr. Huber und Fraktionsvorsitzende Weitgasser betreffend
Aufschub des Präsenz- bzw. Zivildienstes bei beruflicher Unentbehrlichkeit

In Österreich leisten jährlich rund 18.000 junge Männer ihren Grundwehrdienst ab. Rund 15.000 entscheiden sich für den Zivildienst. Ein Bereich, in dem es Nachbesserungsbedarf gibt, sind die Regelungen zu den Aufschubgründen der Wehrpflicht sowie des ordentlichen Zivildienstes. Gemäß § 26 des Wehrgesetzes 2001 sind taugliche Wehrpflichtige nur dann von der Wehrpflicht zu befreien, soweit zwingende militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, von der Verpflichtung zur Leistung eines Präsenzdienstes zu befreien, wenn es entweder militärische Rücksichten oder sonstige öffentliche Interessen von Amts wegen oder auf eigenen Antrag, wenn und solange es besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche oder familiäre Interessen erfordern. Gemäß § 13 Zivildienstgesetz 1986 ist der ordentliche Zivildienst nur dann aufschiebbar, wenn es entweder gesamtwirtschaftliche, familienpolitische oder Interessen der Entwicklungshilfe erfordern, oder wirtschaftliche, familiäre oder auf Grund einer eingetragenen Partnerschaft bestehende Interessen besonders berücksichtigt werden können.

In der derzeitigen Rechtsprechung wird der Befreiungsgrund aus wirtschaftlichen Gründen sehr streng gehandhabt und es ist aktuell nicht möglich, den Präsenz- beziehungsweise den Zivildienst aufzuschieben, wenn man in einem Unternehmen tätig ist, das aus wirtschaftlichen Gründen nicht auf den Mitarbeiter verzichten kann. Das ist aus unserer Sicht nicht mehr zeitgemäß. Vor allem für junge Männer, die durch eine Lehre früh ins Berufsleben eingestiegen sind, sollte es die Möglichkeit geben, den Zeitpunkt des Zivil- bzw. des Wehrdienstes flexibel wählen zu können, damit sie keine Nachteile am Arbeitsmarkt erleiden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Salzburger Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, eine Anpassung des § 26 des Wehrgesetzes 2001 sowie des § 13 Zivildienstgesetz 1986 vorzusehen, in dem Sinne, dass der Aufschub des Präsenz- bzw.

des Zivildienstes bis zu einer gewissen Dauer ermöglicht wird, sollte der Wehr- bzw. der Zivildienstpflichtige in einem Unternehmen arbeiten, in dem er aus wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist.

2. Dieser Antrag wird dem Sozial-, Gesellschafts- und Gesundheitsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 27. April 2022

Dr. Huber eh.

Weitgasser eh.